

## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

**für den Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken**

**vom 23.10.1979**

**in der Fassung der Änderung vom 04.12.2001 (EURO-Anpassung)**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **I. Abschnitt**

##### **Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Stadtrates (Stadtverordnete)**

- § 1 Verpflichtung der Stadtverordneten
- § 2 Freiheit der Tätigkeit der Stadtverordneten
- § 3 Teilnahmepflicht
- § 4 Treuepflicht
- § 5 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 6 Auskunftsrecht und Akteneinsicht
- § 7 Entschädigung
- § 8 Ausscheiden und Rücktritt

#### **II. Abschnitt**

##### **Vorsitzender und Fraktionen**

- § 9 Vorsitz
- § 10 Fraktionen

#### **III. Abschnitt**

##### **Sitzungsordnung**

##### **1. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 11 Einberufung des Stadtrates
- § 12 Tagesordnung
- § 13 Erläuterungen zur Tagesordnung
- § 14 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 15 Presseberichterstatte
- § 16 Sitzordnung
- § 17 Teilnahme städtischer Bediensteter, Sachverständiger und anderer Personen an Stadtratssitzungen

##### **2. Beratung und Beschlussfassung**

- § 18 Sitzungszwang
- § 19 Verhandlungsleitung
- § 20 Beschlussfähigkeit

- § 21 Verhandlungsgegenstände
- § 22 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände
- § 23 Rederecht und Redezeit
- § 24 Worterteilung
- § 25 Rederecht anderer Personen
- § 26 Abgabe von Erklärungen
- § 27 Persönliche Bemerkung
- § 28 Vortragsart
- § 29 Antragsrecht
- § 30 Anträge
- § 31 Geschäftsordnungsanträge
- § 32 Sachanträge, insbesondere Finanzanträge
- § 33 Empfehlungen der Bezirksräte
- § 34 Bürgeranträge
- § 35 Anträge des Jugendrates
- § 36 Initiativanträge
- § 37 Fragestunde
- § 38 Zeitpunkt der Beschlussfassung
- § 39 Arten der Beschlussfassung
- § 40 Beschlussfassung durch Abstimmung
- § 41 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 42 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung
- § 43 Reihenfolge der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge
- § 44 Reihenfolge der Abstimmung über Sachanträge
- § 45 Wahlen
- § 46 Folgen der Mitwirkung bei Befangenheit
- § 47 Niederschriften

### 3. Ordnungsmaßnahmen

- § 48 Handhabung der Ordnung
- § 49 Ordnungsbestimmungen gegenüber Stadtverordneten und zur Beratung hinzugezogenen Personen
- § 50 Ordnungsbestimmungen gegenüber Zuhörern
- § 51 Rauchverbot

### IV. Abschnitt Ausschüsse

- § 52 Bildung von Ausschüssen
- § 53 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 54 Besetzung der Ausschüsse
- § 55 Vertretung der Ausschussmitglieder
- § 56 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 57 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen, Teilnahme von Sachverständigen
- § 58 Teilnahmerecht der Stadtverordneten
- § 59 Niederschriften über Ausschusssitzungen
- § 60 Anwendung der für den Stadtrat geltenden Vorschriften
- § 61 Gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse
- § 62 Ferienzeit und Ferienausschuss

**V. Abschnitt**  
**Anwendung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- § 63 Anwendung der Geschäftsordnung
- § 64 Änderung der Geschäftsordnung
- § 65 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Stadtrates**  
**(Stadtverordnete)**

**§ 1 Verpflichtung der Stadtverordneten**

- (1) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadtverordneten vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und weist sie besonders auf ihre Verschwiegenheit hin. Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir".
- (2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

**§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Stadtverordneten**

Die Stadtverordneten handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

**§ 3 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse verpflichtet.
- (2) Wer zu einer Sitzung des Stadtrates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig anzeigen.
- (3) Befreiung von der Teilnahme bis zu drei aufeinanderfolgenden Stadtratssitzungen wird vom Oberbürgermeister, darüber hinaus vom Stadtrat erteilt.

**§ 4 Treuepflicht**

- (1) Die Stadtverordneten haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren

Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Oberbürgermeister besonders angeordnet oder vom Stadtrat oder einem Ausschuss beschlossen ist. Vertraulich sind ferner solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist und zwar insbesondere:

1. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden,
  2. die in § 14 IV dieser Geschäftsordnung aufgeführten Angelegenheiten, soweit sie vom Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Stadtverordnete haben auf Verlangen des Oberbürgermeisters Schriftstücke über amtliche Vorgänge, die ihnen von der Stadt mit der Kennzeichnung "gegen Rückgabe" überlassen wurden, herauszugeben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann gegen einen Stadtverordneten, der die Treuepflicht verletzt, eine Geldbuße bis zu 500 EUR verhängen. Der Stadtrat ist vorher anzuhören.

### **§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Stadtverordneter darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm Selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:
1. seinem Ehegatten,
  2. seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade,
  3. einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person oder Personengruppe.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes (1) gilt auch, wenn der Stadtverordnete in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.
- (3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn Stadtverordnete an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Stadtrat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie müssen die Sitzung verlassen; bei öffentlicher Sitzung können sie im Zuhörerraum verweilen.

### **§ 6 Auskunftsrecht und Akteneinsicht**

- (1) Der Stadtrat ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm, seinen Ausschüssen oder den Bezirksräten gefassten Beschlüssen zu überzeugen. Die Stadtverordneten können sich vom Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder der Bezirksräte unterliegen, unterrichten lassen.
- (2) Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder einem vom Stadtrat bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern des Stadtrates Einsicht in die Akten zu gewähren.

Einsicht in die Akten darf solchen Mitgliedern des Stadtrates nicht gewährt werden, die wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen sind.

- (3) Im übrigen haben die Mitglieder des Stadtrates kein Recht auf Akteneinsicht.

#### **§ 7 Entschädigung**

- (1) Die den Stadtverordneten durch ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und durch ihre sonstige Tätigkeit entstehenden baren Auslagen werden durch Gewährung eines Pauschalbetrages erstattet. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.
- (2) Nimmt ein Stadtverordneter an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über einen längeren Zeitraum nicht teil, so kann der Pauschalbetrag durch den Oberbürgermeister gekürzt bzw. gestrichen werden.
- (3) Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entstehende unvermeidbare Verdienstaufschlag ist in der nachgewiesenen Höhe durch die Stadt zu ersetzen.

#### **§ 8 Ausscheiden und Rücktritt**

- (1) Stadtverordnete scheidem mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Stadtrat aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der Stadtrat.
- (2) Stadtverordnete können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

### **II. Abschnitt**

#### **Vorsitzender und Fraktionen**

#### **§ 9 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung des Stadtrates führen der Oberbürgermeister und bei dessen Verhinderung die Beigeordneten in der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten bestellt der Stadtrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste, hierzu bereite Mitglied des Stadtrates den Vorsitz.
- (2) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Stadtrat für diesen Gegenstand der Tagesordnung einen besonderen Vorsitzenden.
- (3) Der Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Beigeordneten haben im Stadtrat kein Stimmrecht.

#### **§ 10 Fraktionen**

- (1) Stadtverordnete, die über denselben Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in den Stadtrat gewählt wurden, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Ein Stadtverordneter kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Oberbürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los, das der Oberbürgermeister zieht.

### III. Abschnitt

#### Sitzungsordnung

##### 1. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 11 Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat zu ordentlichen Sitzungen in der Regel an einem Dienstagnachmittag, 16.00 Uhr, ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf; jedoch soll der Stadtrat mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung soll bis 20.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Drittel der noch anwesenden Stadtverordneten auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden.
- (2) Der Oberbürgermeister muss den Stadtrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
- (3) Der Stadtrat wird schriftlich unter Angabe des Orts und des Beginns der Sitzung einberufen. Die Einberufung ist zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden begründet und vom Stadtrat bestätigt werden.

#### § 12 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Oberbürgermeister festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die Tagesordnung ist den Stadtverordneten mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen.
- (2) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.
- (3) Auf Antrag der Fraktionen sind bestimmte Gegenstände in die Tagesordnung der Stadtratssitzung aufzunehmen. Der Antrag muss sieben Arbeitstage vor der Sitzung des Stadtrates beim Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Vom Stadtrat bereits abgelehnte Anträge können frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Gegenstände der Tagesordnung, die dem Stadtrat bei der Einberufung bekanntgemacht oder die gemäß Abs. (2) neu aufgenommen worden sind, können nur mit Zustimmung des Stadtrates abgesetzt werden. Das Recht, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 dieser Geschäftsordnung Vertagung zu beantragen, bleibt unberührt.

### **§ 13 Erläuterungen zur Tagesordnung**

Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt die Stadtverwaltung in Ergänzung der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen. Diese sollen eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und Angaben über die bisherige Behandlung des Gegenstandes in der Verwaltung und den Ausschüssen sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Die Erläuterungen sollen mit der Tagesordnung versendet werden.

### **§ 14 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Berechnete Interessen einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Verhandlungsgegenstand die Erörterung der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.
- (2) Anträge aus der Mitte des Stadtrates auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschließt der Stadtrat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Sitzung.
- (4) Personalangelegenheiten, Bürgschaftsübernahmen, die Stadt betreffende Rechtsstreitigkeiten, Grundstücksangelegenheiten, in denen die Stadt als Erwerberrin auftritt sowie Auftragsvergaben nach Verdingungsordnungen, in denen die Geheimhaltung der Angebote vorgeschrieben ist (z.B. VOB, VOL), sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

### **§ 15 Presseberichterstatler**

Den Berichterstatlern der Presse sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

### **§ 16 Sitzordnung**

- (1) Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Oberbürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Stadtrates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Unterverteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktionen.
- (2) Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

### **§ 17 Teilnahme städtischer Bediensteter, Sachverständiger und anderer Personen an Stadtratssitzungen**

- (1) Die Beigeordneten und Verwaltungsdezernenten nehmen an allen Stadtratssitzungen sowie an den Ausschusssitzungen teil, in denen Angelegenheiten ihres Dezernats anstehen.

- (2) Die Bezirksbürgermeister und die Bezirksbeigeordneten oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Bezirksrates können in Angelegenheiten, bei denen der von ihnen vertretene Bezirksrat nach § 72 KSVG beteiligt ist, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft verlangen.
- (3) Zwei gewählte Vertreter des Jugendrates können in Angelegenheiten, mit denen der Jugendwohlfahrtsausschuss befasst ist oder zu denen der Jugendrat Anträge im Rahmen seiner Aufgaben gestellt hat, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft verlangen § 57 (3) bleibt unberührt.
- (4) An den Sitzungen des Stadtrates nehmen auf Anordnung des Oberbürgermeisters die Amtsleiter teil, aus deren Aufgabengebiet Gegenstände zur Beratung anstehen.
- (5) Auf Beschluss des Stadtrates können über den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Personenkreis hinaus, falls dies zweckdienlich ist, andere Bedienstete der Stadtverwaltung, Sachverständige oder sonstige Personen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen herangezogen werden. Das gleiche Recht der Hinzuziehung steht auch dem Oberbürgermeister zu. Im Streitfalle entscheidet der Stadtrat über die Hinzuziehung.
- (6) Jede Fraktion kann zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen Fraktionsassistenten entsenden, ohne dass ihm jedoch das Recht zur Beteiligung an den Beratungen zusteht. Das Teilnahmerecht entfällt, wenn seitens einer Fraktion widersprochen wird. Die Bestimmungen des § 4 (2, 3 u. 4) GeschO findet entsprechende Anwendung.

## 2. Beratung und Beschlussfassung

### § 18 Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen.

### § 19 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung.
- (2) Die Sitzung des Stadtrates wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung erledigt sind, der Stadtrat die Vertagung beschlossen hat oder wenn der Stadtrat nicht mehr beschlussfähig ist. § 11 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

### § 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies für die Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Stadtrat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, weil Mitglieder des Stadtrates wegen Befangenheit ausgeschlossen sind, so ist der Stadtrat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand hat sich der Vorsitzende von Amts wegen zu überzeugen, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist.

#### **§ 21 Verhandlungsgegenstände**

- (1) Der Stadtrat behandelt
  - a) Anfragen der Stadtverordneten (§ 37),
  - b) Vorlagen, die gemäß § 12 in den Stadtrat eingebracht worden sind,
  - c) Empfehlungen der Bezirksräte (§ 33)
  - d) Bürgeranträge (§ 34),
  - e) Anträge des Jugendrates (§ 35),
  - f) Initiativanträge der Stadtratsfraktionen (§ 36).
- (2) Angelegenheiten, die gemäß § 35 KSVG dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind, sollen in den zuständigen Ausschüssen vorbereitet werden.

#### **§ 22 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände**

- (1) Über die Gegenstände wird in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (2) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Beratung und Entscheidung auf. Für die einzelnen Beratungsgegenstände kann er einen Vertreter der Verwaltung oder einen Stadtverordneten zum Berichterstatter bestellen. Zu den einzelnen Beratungsgegenständen steht zuerst dem Vorsitzenden, sodann dem Berichterstatter das Wort zu.

#### **§ 23 Rederecht und Redezeit**

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen. Er soll nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat.
- (2) Die Redezeit soll mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen - zwanzig Minuten nicht überschreiten. Der Stadtrat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände festsetzen.

#### **§ 24 Worterteilung**

- (1) Die Wortmeldung erfolgt durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (2) Wer zur Geschäftsordnung reden will, erhält das Wort außer der Reihe.
- (3) Der Redner soll weder durch den Vorsitzenden noch durch einen Stadtverordneten unterbrochen werden, es sei denn, dass der Redner zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird. Im übrigen findet § 48 Anwendung.

### **§ 25 Rederecht anderer Personen**

- (1) Der Vorsitzende und mit seiner Erlaubnis die Beigeordneten und Verwaltungsdezernenten können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die zur Wahrnehmung der Interessen der Bezirksräte gemäß § 17 Abs. 2 befugten Personen haben in Angelegenheiten, bei denen der von ihnen vertretene Bezirksrat nach § 72 KSVG beteiligt ist, in gleicher Weise Rederecht wie ein Stadtverordneter. Sie können keine Anträge stellen und nehmen nicht an den Abstimmungen teil.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Vertreter des Jugendrates.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt, wann städtische Bedienstete oder andere zur Unterstützung des Stadtrates zugezogene Personen das Wort ergreifen.

### **§ 26 Abgabe von Erklärungen**

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung steht, kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich vorzulegen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

### **§ 27 Persönliche Bemerkung**

Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" kann der Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungspunkt einem Stadtverordneten oder einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt oder wenn Missverständnisse beseitigt werden sollen. Eine Aussprache über die "persönliche Bemerkung" ist nicht statthaft.

### **§ 28 Vortragsart**

- (1) Die Redner sprechen in der Stadtratssitzung von ihrem Platz oder vom Rednerpult aus.
- (2) Die Redner, ausgenommen die Berichterstatter, sprechen in freiem Vortrag. Zugelassen ist die Benutzung schriftlicher Notizen, das Ablesen von formulierten Erklärungen, Gesetzesbestimmungen sowie kurze Zitate.

### **§ 29 Antragsrecht**

Soweit nicht anders bestimmt ist, sind der Vorsitzende und jeder Stadtverordnete berechtigt, Anträge zu stellen.

### **§ 30 Anträge**

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind entweder allgemeine Verfahrensanträge (§ 31 Abs. 1 a) oder Anträge in bezug auf einen Beratungsgegenstand (§ 31 Abs. 1 b). Geschäftsordnungsanträge sind in einer Redezeit von längstens fünf Minuten zu begründen. Sodann darf ein Stadtverordneter für und einer gegen den Antrag sprechen.

- (2) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes zum Ziel haben (§ 32).
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im übrigen steht es frei, die Anträge entweder mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt. Die Anträge sollen klar und sachlich abgefasst sein.

### **§ 31 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind
  - a) allgemeine Verfahrensanträge, und zwar insbesondere Anträge auf
    - 1) Änderung der Tagesordnung,
    - 2) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
    - 3) gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
    - 4) Festsetzung der Redezeit,
    - 5) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
    - 6) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,
  - b) Anträge in bezug auf einen Beratungsgegenstand, und zwar insbesondere Anträge auf
    - 7) Zurückweisung an einen Ausschuss,
    - 8) Hinzuziehung von Sachverständigen,
    - 9) Einholen von Gutachten,
    - 10) Schluss der Rednerliste,
    - 11) Schluss der Debatte,
    - 12) Vertagung der Beratung,
    - 13) Vertagung der Beschlussfassung.
- (2) Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann nur vom Vorsitzenden oder den Fraktionen und nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung der Tagesordnung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (3) Der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann nur unmittelbar nach Aufruf eines Beratungsgegenstandes gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, so hat dies zur Folge, dass zur Sache nicht gesprochen werden und sich der Stadtrat in der anstehenden Sitzung mit der Angelegenheit nicht mehr befassen darf.
- (4) Die Anträge auf gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte, auf Festsetzung der Redezeit, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung können in jedem Stadium der Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sowie Anträge auf Vertagung der Beratung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Derjenige, der zur Sache gesprochen hat, kann die Anträge nicht stellen.
- (6) Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so können diejenigen Redner noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Rednerliste aufgenommen war.
- (7) Wird Schluss der Debatte beschlossen, so darf zur Sache nicht mehr gesprochen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

- (8) Wird Vertagung der Beratung beschlossen, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden.
- (9) Der Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung hat zum Ziel lediglich die Abstimmung, nicht hingegen die Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung auf eine der nächsten Stadtratssitzungen zu verschieben.

### **§ 32 Sachanträge, insbesondere Finanzanträge**

- (1) Sachanträge können Zusatz- oder Änderungsanträge sein. Sie sind von dem Antragsteller, nachdem ihm das Wort erteilt worden ist, mündlich zu begründen.
- (2) Führt ein Sachantrag aus der Mitte des Stadtrates zu einer Änderung der Ansätze des Haushaltsplans, so muss er mit einem Deckungsantrag verbunden sein. Über ihn kann erst beraten und beschlossen werden, wenn er im Finanzausschuss vorberaten worden ist.
- (3) Sachantrag und Deckungsantrag können nicht voneinander getrennt werden. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

### **§ 33 Empfehlungen der Bezirksräte**

- (1) Empfehlungen, die die Bezirksräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 72 KSVG ausgesprochen haben und deren Erledigung in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt, sind dem Stadtrat durch den Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, soweit nicht eine Stadtratsfraktion die Empfehlung zum Gegenstand eines eigenen Sachantrags gemacht hat. Dies soll in einer der beiden auf den Eingang der Empfehlung folgenden Sitzungen geschehen. Empfehlungen, die vom zuständigen Fachausschuss abgelehnt worden sind, sind dem Stadtrat nicht mehr vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt dem zur Wahrnehmung der Interessen des beteiligten Bezirksrates gemäß § 17 Abs. 2 ermächtigten Vertreter das Wort zur Begründung. Ist kein Vertreter des beteiligten Bezirksrates anwesend, trägt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Bediensteter die Begründung anhand der Akten vor.
- (3) Der Stadtrat muss über die Empfehlung einen der folgenden Beschlüsse fassen:
  - a) Annahme, auch unter Abänderung oder teilweiser Ablehnung; in diesem Fall gilt für einen Beschluss, der zu einer Änderung der Ansätze des Haushaltsplanes führt, § 32 Abs. 2 entsprechend;
  - b) Ablehnung;
  - c) Zurückverweisung an den Bezirksrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung. Eine wiederholte Zurückverweisung ist nicht statthaft, wenn die Empfehlung in ihrer ursprünglichen Fassung von der Mehrheit der Mitglieder des Bezirksrates erneut beschlossen worden ist;
  - d) Vertagung auf spätestens die übernächste Sitzung des Stadtrates; eine wiederholte Vertagung ist nicht statthaft;
  - e) Aufforderung an die Verwaltung zur Überprüfung nach den Weisungen des Stadtrates und Erarbeitung einer Vorlage an den Stadtrat, über die spätestens innerhalb von drei Monaten beraten werden soll; während der Sitzungsferien (§ 62) ruht der Lauf der Vorlagefrist.
- (4) Hat die Verwaltung der Empfehlung des Bezirksrates innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Frist bereits von sich aus abgeholfen, erübrigt sich eine Vorlage an den Stadtrat. In diesem Falle hat der

Vorsitzende den Stadtrat von der Empfehlung und der Art und Weise ihrer Erledigung Bericht zu erstatten.

#### **§ 34 Bürgeranträge**

Über die Zulässigkeit des Bürgerantrages gemäß § 21 d entscheidet der Oberbürgermeister. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Stadtrat, oder - wenn die Angelegenheit einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen ist - der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; hierbei sollen Vertreter der Antragsteller gehört werden. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 35 Anträge des Jugendrates**

Für die Behandlung von Anträgen des Jugendrates gilt § 33 entsprechend.

#### **§ 36 Initiativanträge**

- (1) Die Stadtratsfraktionen sind berechtigt, über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat und in den Ausschüssen zu stellen (Initiativanträge).
- (2) Ein Initiativantrag ist spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Die Notwendigkeit zur beschleunigten Beratung ist zu begründen.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Antrag der antragstellenden Fraktion im Anschluss an die Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung bekannt. Er erteilt der antragstellenden Fraktion das Wort zu einer kurzen, längstens 10 Minuten in Anspruch nehmenden Begründung. Sodann nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Nachdem ein Stadtverordneter aus jeder Fraktion zur Weiterbehandlung der Sache hat sprechen können, wird ohne weitere Aussprache darüber abgestimmt, ob und in welcher Weise der Antrag vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Verwaltung weiter zu behandeln ist.

#### **§ 37 Fragestunde**

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, in der Fragestunden bis zu drei Anfragen über Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Der Oberbürgermeister kann auch Anfragen über Auftragsangelegenheiten zulassen, wenn diese von allgemeinem Interesse sind. Die Fragestunde soll zu Beginn des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils jeder Sitzung stattfinden. Die Dauer der Fragestunde darf insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Anfragen müssen schriftlich in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum Dienstschluss des 6. Arbeitstages vor dem Tag, an dem die Fragestunde stattfindet, dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Der Oberbürgermeister kann ausnahmsweise Fragen von öffentlich dringendem öffentlichen Interessen (dringliche Anfrage) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingereicht werden. Andere Anfragen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann der Oberbürgermeister zulassen, wenn ihre Beantwortung keinen besonderen Verwaltungsaufwand erfordert; andernfalls ist die Frage spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Stadtrates schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

- (3) Die Anfragen müssen kurz und präzise gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Begründung enthalten und nicht in mehrere Fragen unterteilt sein. Der Oberbürgermeister soll die Anfragen kurz und präzise beantworten.  
Die Antwort des Oberbürgermeisters ist ohne Beratung zur Kenntnis zu nehmen. Anträge sind unzulässig. Der Oberbürgermeister kann die Beantwortung von Fragen ablehnen.
- (4) Anfragen, die den Erfordernissen dieses Paragraphen nicht entsprechen, kann der Oberbürgermeister zurückgeben.
- (5) Die Behandlung der Anfragen in der Fragestunde richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (6) Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen anderer Stadtverordneter zulassen, soweit die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde dadurch nicht gefährdet wird. Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen, dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und nicht in mehrere Fragen unterteilt sein.
- (7) In der Fragestunde unerledigt gebliebene Anfragen werden schriftlich beantwortet und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist die Presse entsprechend zu informieren.

### **§ 38 Zeitpunkt der Beschlussfassung**

- (1) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung beschlossen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Über die Anträge "zur Geschäftsordnung" kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung abgestimmt werden.

### **§ 39 Arten der Beschlussfassung**

Der Stadtrat beschließt durch Abstimmung (§ 40) oder durch Wahlen.

### **§ 40 Beschlussfassung durch Abstimmung**

- (1) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei Feststellung des Stimmenverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen oder durch Einzelauftrag abstimmen lassen.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Stadtverordneten es beantragen, wird namentlich abgestimmt. Bei Feststellung dieser Zahl werden die Stadtverordneten nicht mitgerechnet, die gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung wegen Befangenheit von der Beratung und der Entscheidung über die Angelegenheit ausgeschlossen sind.  
Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.

Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Stadtverordnete ihre Stimme noch abgeben oder Stadtverordnete ihre Stimmabgabe berichtigen. Sodann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jeder einzelne Stadtverordnete abgestimmt hat.

- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Stadtverordneten es beantragen, wird geheim abgestimmt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (5) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Die Durchführung der geheimen Abstimmung soll die Gewähr geben, dass der geheime Charakter gewahrt bleibt. Bei einer geheimen Abstimmung ist zur Auszählung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden ein Vertreter jeder Fraktion zu bestimmen.
- (6) Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen der Abstimmende sich Selbst zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel und leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Beschlüsse für die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten und Angestellten werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften gefasst. Leitende Beamte und Angestellte im Sinne dieser Bestimmung sind die Dezernenten, Chefärzte und Amtsleiter.

#### **§ 41 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist auf Antrag am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Der Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie sich mit "ja" oder "Nein" beantworten lassen.
- (4) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Stadtrates verlangt werden.

#### **§ 42 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor.
- (2) Soweit sich aus den §§ 43 und 44 nichts anderes ergibt, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.

#### **§ 43 Reihenfolge der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Über die Anträge auf

- Änderung der Tagesordnung,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
- Festlegung der Redezeit,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie Unterbrechung der Sitzung

ist unmittelbar, nachdem sie gestellt wurden, abzustimmen.

- (2) Von den übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung soll grundsätzlich über denjenigen zuerst abgestimmt werden, welcher der Weiterführung der Sitzung oder der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (3) Die Anträge auf Zurückverweisung an einen Ausschuss, Zuziehen von Sachverständigen und Einholen von Gutachten gelten als Anträge auf Vertagung der Beratung.
- (4) Sodann ist, unter Beachtung der Abstimmungsgrundsätze der Absätze 2 und 3, über die restlichen Geschäftsordnungsanträge in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:
  - 1) den Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
  - 2) den Antrag auf Vertagung der Sitzung,
  - 3) den Antrag auf Vertagung der Beratung,
  - 4) den Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung,
  - 5) den Antrag auf Schluss der Debatte,
  - 6) den Antrag auf Schluss der Rednerliste.

### § 44 Reihenfolge der Abstimmung über Sachanträge

Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag (Hauptantrag) abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt; dies ist der Antrag, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

### § 45 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung (Abgabe) von Stimmzetteln. Bei der Durchführung der Wahl muss die Gewähr gegeben sein, dass der geheime Charakter gewahrt bleibt. Vor der Wahl ist zur Auszählung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden ein Vertreter jeder Fraktion zu bestimmen. Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Stadtverordneten eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen der Stadtverordnete sich zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel und leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.

- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende.

- (3) Ist durch eine gesetzliche Vorschrift die Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl vorgeschrieben, so wird die Wahl anhand von Wahlvorschlägen durchgeführt, die die Namen der vorgeschlagenen Wahlbewerber in einer erkennbaren Reihenfolge aufführen. Der Wahlvorschlag muss entweder von dem Vorsitzenden einer Stadtratsfraktion oder von mindestens drei Stadtverordneten unterschrieben sein. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) festzustellen. Scheidet ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Gewählter vor Ablauf der Amtszeit aus dem ihm durch die Wahl übertragenen Amt aus, so ist ein Nachfolger auf Vorschlag derjenigen Partei oder Wählergruppe zu wählen, der der Ausscheidende zur Zeit seiner Wahl in das Amt angehört hatte.
- (4) Wird zu Wahlen, die nach dem Grundsatz der Verhältniswahl durchzuführen sind, nur eine Vorschlagsliste eingebracht, so hat der Vorsitzende die Wahl bis zur nächsten Stadtratssitzung zu vertagen. Wird auch in der erneut anberaumten Sitzung nur eine Vorschlagsliste vorgelegt, so ist die Wahl unter den auf der Vorschlagsliste genannten Wahlbewerbern durchzuführen. Hierbei stehen jedem Stadtverordneten so viele Stimmen zu, wie Ämter durch die Wahl zu vergeben sind. Die Stimmen brauchen nicht voll ausgenutzt zu werden, eine Häufung von Stimmen auf einen Wahlbewerber ist jedoch unzulässig. Gewählt sind die Wahlbewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Bei der Ladung zur wiederholten Wahl ist auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.
- (5) Die Vorschrift des § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### **§ 46 Folgen der Mitwirkung bei Befangenheit**

Ein Beschluss, an dem ein Stadtverordneter entgegen den Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 5) beratend oder entscheidend mitgewirkt hat, ist rechtswirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats nach er Beschlussfassung der Oberbürgermeister widersprochen, ein Stadtverordneter bei der Kommunalaufsichtsbehörde angefochten oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

#### **§ 47 Niederschriften**

- (1) Über die Verhandlungen des Stadtrates sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift obliegt dem Vorsitzenden. Er kann einen Bediensteten der Stadtverwaltung damit beauftragen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. den Namen des Vorsitzenden,
  3. die Namen der anwesenden Stadtverordneten sowie die Namen der abwesenden Stadtverordneten mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben,
  4. die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Dezernenten, soweit sie nicht als Beigeordnete den Vorsitz führen, der Bediensteten der Verwaltung sowie der übrigen hinzugezogenen Personen,
  5. die Namen der Stadtverordneten, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen werden, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
  6. die verhandelten Gegenstände,
  7. Anträge,
  8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  9. den Wortlaut der Beschlüsse,
  10. bei Beschlüssen über Finanzanträge die Entscheidung über die Deckungsfrage,
  11. Vermerk über das Weggehen oder das Hinzukommen von Stadtverordneten bei den einzelnen Beratungsgegenständen.

Jeder Stadtverordnete kann während der Sitzung verlangen, dass seine Auffassung und seine Anträge im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von einem Mitglied einer jeden Fraktion, das an der Sitzung teilgenommen hat, handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ist den Stadtverordneten in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung, aber nicht später als 4 Wochen nach der zu behandelnden Sitzung zuzustellen. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift können entweder bis zur nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung des Stadtrates beim Oberbürgermeister schriftlich eingereicht oder in der Sitzung des Stadtrates vor dessen Entscheidung über die Annahme der Niederschrift mündlich vorgetragen werden. Ein Antrag auf Änderung des Entwurfs muss eine Formulierung der begehrten Änderung enthalten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Stadtrat zu Beginn der nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung.
- (5) Jeder Einwohner, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann sich auf seine Kosten Abschriften der Sitzungsniederschrift, mit Ausnahme der Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen, anfertigen lassen. Für Stadtverordnete sind Abschriften der Niederschriften kostenlos zu fertigen.

### 3. Ordnungsmaßnahmen

#### § 48 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlassen er und seine Stellvertreter ihre Plätze. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen. Kann der Vorsitzende sich auch nach seiner Rückkehr in den Sitzungsraum kein Gehör verschaffen, so verlassen er und seine Stellvertreter die Sitzung endgültig. Die Sitzung ist damit geschlossen.

#### § 49 Ordnungsbestimmungen gegenüber Stadtverordneten und zur Beratung hinzugezogenen Personen

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner, andere Stadtverordnete und zur Beratung zugezogene Personen bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende die in Satz 2 genannten Personen von der Sitzung ausschließen.
- (2) In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Mitgliedes des Stadtrates auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.
- (3) Eine Wortentziehung durch den Vorsitzenden ist in folgenden Fällen möglich:
  1. Spricht ein Redner über die festgelegte Redezeit hinaus, so kann ihm vom Vorsitzenden nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen werden.

2. Der Vorsitzende kann einem Redner nach dem zweiten Ruf zur Ordnung oder zur Sache in der gleichen Rede das Wort entziehen, wenn er ihn beim ersten Ruf auf diese Folge aufmerksam gemacht hat.

Ist einem Redner gemäß Ziffer 2) das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

#### **§ 50 Ordnungsbestimmungen gegenüber Zuhörern**

- (1) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer und Berichterstatter, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Berichterstatter aus dem Sitzungsraum entfernen lassen. Er kann Zuhörer und Berichterstatter, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.
- (2) Der Vorsitzende kann vorsorglich schon mit der Ladung zur Sitzung den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass die Sitzung des Stadtrates durch Zuhörer gestört werden wird. Die Anordnung bedarf der Bestätigung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates; die Bestätigung ist sofort nach Eröffnung der Sitzung noch vor Eintritt in die Tagesordnung nachzusuchen.
- (3) Der Vorsitzende kann den Sitzungsraum wegen Überfüllung sperren, wenn alle für die Öffentlichkeit bestimmte Sitzplätze besetzt sind. Steht zu erwarten, dass der Sitzungsraum nicht ausreicht, so kann der Zutritt der Öffentlichkeit vom Besitz einer Zulassungskarte abhängig gemacht werden, die vom Amt für Stadtrats- und Bezirksratsangelegenheiten ausgegeben wird.

#### **§ 51 Rauchverbot**

- (1) Im Sitzungsraum des Stadtrates ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Bei nichtöffentlichen Sitzungen kann der Vorsitzende das Rauchen gestatten, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

### **IV. Abschnitt**

#### **Ausschüsse**

#### **§ 52 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht gemäß § 35 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Es werden Ausschüsse für Finanzangelegenheiten und für Personalangelegenheiten sowie nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 ein Ferienausschuss gebildet.
- (3) Anzahl und Aufgabenbereich der übrigen Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse legt der Stadtrat durch Beschluss fest.

### **§ 53 Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse führen die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates erforderlichen Beratungen durch und sprechen Empfehlungen aus.
- (2) In den ihnen durch Beschluss des Stadtrates zugewiesenen Angelegenheiten, die in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, können die Ausschüsse auch anstelle des Stadtrates Beschlüsse fassen.
- (3) Ein Ausschuss des Stadtrates kann für die Behandlung einer speziellen Angelegenheit, wenn dies einer beschleunigten Beratung und Erleichterung der Ausschussarbeit dient, aus seiner Mitte einen Unterausschuss bilden. Der Unterausschuss tagt dann anstelle des Ausschusses; er muss formell und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.

### **§ 54 Besetzung der Ausschüsse**

- (1) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei Einigung, so werden die Mitglieder vom Stadtrat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren) unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.
- (2) Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an Ausschusssitzungen teilnimmt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Stadtrat aus, so erlischt damit seine Zugehörigkeit zu den Ausschüssen. Scheidet ein Stadtverordneter aus einer Fraktion aus, so scheidet er erst auf Antrag der Fraktion aus den Ausschüssen aus. Die Fraktion benennt seinen Nachfolger.

### **§ 55 Vertretung der Ausschussmitglieder**

Sofern ein Stadtverordneter an einer Ausschusssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, ist er verpflichtet, einen Vertreter zu benachrichtigen; die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken. Die Anzeige an den Ausschussvorsitzenden sowie die Benachrichtigung des Vertreters sollen möglichst frühzeitig erfolgen.

### **§ 56 Vorsitz in den Ausschüssen**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Ausschüssen für Finanzangelegenheiten und Personalangelegenheiten. In den übrigen Ausschüssen steht ihm der Vorsitz zu.
- (2) Beansprucht der Oberbürgermeister den Vorsitz nicht, so steht er den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten auch die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 57 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen, Teilnahme von Sachverständigen**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich.

- (2) Die für einen Ausschuss benannten Sachverständigen nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teil, es sei denn, dass der Stadtrat oder Ausschuss ihre Nichtteilnahme beschließt. Die ständigen Sachverständigen nehmen ferner nicht teil an der Beratung und Beschlussfassung in Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten. § 5 ist auf Sachverständige sinngemäß anzuwenden.
- (3) Zu Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses, des Schul- und Kulturausschusses und des Ausschusses für Sportangelegenheiten sind zwei gewählte Mitglieder des Jugendrates einzuladen. Sie können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft verlangen; im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei öffentlichen Ausschusssitzungen ist § 14 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 58 Teilnahmerecht der Stadtverordneten**

Stadtverordnete können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### **§ 59 Niederschriften über Ausschusssitzungen**

Die Niederschrift über Ausschusssitzungen ist zu unterzeichnen von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses, die durch Beschluss des Ausschusses bestimmt werden.

#### **§ 60 Anwendung der für den Stadtrat geltenden Vorschriften**

Die für den Stadtrat geltenden Vorschriften sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 1 und 11 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 61 Gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse**

Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse beschließen die Ausschüsse getrennt.

#### **§ 62 Ferienzeit und Ferienausschuss**

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beginnt am Montag, der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Stadtrat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister den Stadtrat noch bis zu einer Woche nach Beginn bzw. schon eine Woche vor Ende der Ferienzeit einberufen.
- (2) In der Ferienzeit wird als beratendes und beschließendes Organ in den unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, an Stelle des Stadtrates und seiner Ausschüsse der Ferienausschuss tätig. Dessen Beschlüsse sind nach Ende der Ferienzeit unverzüglich dem Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen bekanntzugeben. Der Stadtrat bestimmt, unter Beachtung der Vorschrift des § 54, vor Beginn der Ferienzeit die Zusammensetzung des Ferienausschusses.

**V. Abschnitt**

**Anwendung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

**§ 63 Anwendung der Geschäftsordnung**

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Stadtrat durch Beschluss der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.

**§ 64 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates angekündigt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung oder auf Initiativantrag kann über einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.

**§ 65 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Stadtrates vom 23.10.1979 in Kraft gesetzt.

## Anlage 1

**gemäß § 53 der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

- 1) Der Stadtrat stellt gemäß § 35 Nr. 28, 29 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringerer Bedeutung sind und der Verwaltung zur Erledigung überlassen bleiben:
  - a) Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Mahnsachen jedoch nur bis zu einem Streitwert von 12.500 €.
  - b) Die Führung von sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 12.500 €.
  - c) Die Abgabe von Anerkenntnissen, der Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 12.500 €.
- 2) Der Stadtrat überträgt gemäß § 35 Nr. 28, 29 und § 49 Abs. 1 KSVG dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Geschäftsordnungsfragen die Entscheidung über folgende Rechtsstreitigkeiten zur Beschlussfassung:
  - a) Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 500.000 €.
  - b) Die Abgabe von Anerkenntnissen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
- 3) Die Führung von Verwaltungsprozessen in Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung ist Aufgabe der Verwaltung. Über Rechtsstreitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet der Stadtrat. In Rechtsstreitigkeiten über Gemeindeabgaben gilt jedoch folgendes:
  - a) Für Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 12.500 € ist die Verwaltung zuständig.
  - b) In Fällen mit einem höheren Streitwert ist eine Entscheidung des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten und Geschäftsordnungsfragen einzuholen, bevor die Widersprüche dem Stadtrechtsausschuss vorgelegt werden.
  - c) Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder sobald innerhalb eines Jahres mindestens 10 gleichgelagert Fälle anhängig gemacht werden, ist der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Geschäftsordnungsfragen zu unterrichten.

**Anlage 2**  
**gemäß § 53 der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

Der Stadtrat hat gemäß § 49 I KSVG folgende Aufgaben übertragen:

**a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen**

**Finanzausschuss** bis 150.000 €

**Schul- und Kulturausschuss** bis 75.000 € mit der Maßgabe, dass sich diese nur auf Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände für Schulen erstrecken.

**Ausschuss für Sozial- und Krankenhauswesen** bis 150.000 €

**Ausschuss für Bau- und Planungswesen sowie der Ausschuss für Umweltschutz und Landschaftspflege** im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit

1. Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zum Betrage von 750.000 €

2. Vergabe von Aufträgen an Architekten Ingenieure usw. ab 12.500 € bis 75.000 €

**Ausschuss für Betriebs- und Sicherheitswesen** Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zum Betrage von 150.000 €

**alle übrigen Ausschüsse** : Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen ohne Bauaufträge bis zum Betrage von 75.000 €

Sonderregelung für **alle Ausschüsse** Vergabe von Gutachten ab 5.000 € bis 35.000 €

**Oberbürgermeister**

1. a) Vergabe von Gutachten bis zum Betrage von 5.000 €

b) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure usw. bis zum Betrage von 12.500 €

mit der Maßgabe, dass der Ausschuss für Bau- und Planungswesen unverzüglich zu unterrichten ist.

2) Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zum Betrage von 75.000 €

3) Vergabe von Bauaufträgen in unbegrenzter Höhe, wenn eine öffentliche Ausschreibung erfolgte, es sich bei dem Vergabevorschlag um den mindestfordernden Bieter handelt und die Stellungnahme des RPA positiv ist.  
Bei Auftragsvergaben über 75.000 € in diesem Bereich ist der Ausschuss für das Bau- und Planungswesen bzw. der Stadtrat über diese getätigten Vergaben nachträglich zu

informieren, wobei dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat die 5 mindestfordernden Bieter und die Stellungnahmen des RPA zur Kenntnis zu bringen sind.

**b) Erledigung sonstiger einzelner Geschäfte**

an den Personalausschuss

die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Bes.Gr. A 1 bis A 13 g.D und von Angestellten der Verg.Gr. II bis X BAT sowie von Arbeitern aller Lohngruppen; ferner die Entscheidung über die Beschäftigung der vom Minister für Kultus Bildung Unterricht und Volksbildung zugewiesenen Lehrkräfte;

an den Finanzausschuss

den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen über 1.000 € bis 5.000 € im Einzelfall (Forderungen bis 1.000 € erlässt der Oberbürgermeister oder der Stadtkämmerer);

an die Verwaltung der Kliniken der Stadt Saarbrücken

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Krankenhausbetriebes, der bei seiner Eigenart spezielle Maßnahmen erfordert, die Einstellung des Haus- und Pflegepersonals sowie der techn. Bediensteten, und zwar aller Arbeiter sowie der Angestellten der Verg.Gr. VIII bis X BAT unter dem Vorbehalt der vorherigen Beratung mit dem Personalamt und nachträglichen Zustimmung durch den Ausschuss für Sozial- und Krankenhauswesen;

an den Ausschuss für Liegenschaftswesen

den Ankauf von Grundstücken in allen Fällen bis zum Betrage von 75.000 €;

an die Verwaltung

Stundung und Niederschlagung von Forderungen entsprechend der jeweils gültigen Dienstanweisung in Verbindung mit den hierzu von der Verwaltung veröffentlichten Richtlinien.

**Hinsichtlich der Erheblichkeit über bzw. außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 87 KSVG gelten folgende Grenzen:**

a) für überplanmäßige Ausgaben

Als erheblich ist eine überplanmäßige Ausgabe anzusehen, wenn der ursprüngliche Haushaltsansatz um 10 v.H., mindestens jedoch um mehr als 2.500 € überschritten wird.

b) für außerplanmäßige Ausgaben

Eine außerplanmäßige Ausgabe ist erheblich anzusehen, wenn sie 2.500 € übersteigt.